

Berichte und Kommentare

Eine Anthologie aus dem Dunstkreis der irdischen Gerechtigkeit

Der Verfasser des Beitrags war bis vor kurzem als Psychologe in einer hessischen Justizvollzugsanstalt tätig. Die nachstehenden Texte sind eine Auswahl aus einer literarischen Dokumentation von Strafurteilen, Vollzugsbestimmungen, Gesetzesbegründungen, Pressemitteilungen etc., die der Autor in die Form einer satirischen Collage gebracht hat. Eindringlicher als viele langatmigen theoretischen Abhandlungen bringen sie die Enthumanisierung der Justizsprache, den terminologischen Etikettenschwindel der Strafvollzugs»reform« und den atavistischen Charakter des strafrechtlichen Schuldprinzips zum Ausdruck.

Red. KJ

1. SZENE

Geschichten vom Psychomonster Willi W., in welchem dem geneigten Leser ein getreues Charakterbild desselben gegeben wird.

Dieses Psychomonster kann ihnen überall begegnen, in jeder Verkleidung. Raffinesse und Brutalität sind seine hervorstechenden Eigenschaften.

Angst und Schrecken!

148 000 – jeden Monat

wann trifft es Sie?¹

Jede Berührung vermeiden! Giftig!

Sein Vater ist Postbeamter und die Familie lebt in sauberen und geordneten Verhältnissen. Das Gericht hat jedoch den Eindruck, daß der Jugendliche sich seine Eltern mehr oder weniger untertan gemacht hat. Schon früh suchte und fand er schlecht beleumundete Gesellschaft.²

Schon als kleiner Junge soll er sadistische Züge aufgewiesen haben, die sich darin äußerten, daß er mit Freude Tiere aber auch Kameraden quälte.³

Die Eltern, die dem jungen Menschen, soweit es ihre soziale Situation erlaubte, jeden Wunsch erfüllten, fühlten jedoch schon im Jahre 1965, daß sie über den faulen, herumstreunenden Jungen nicht mehr Herr waren und veranlaßten beim Jugendamt die Bestellung eines Erziehungsbeistandes.

Willi war in der Volksschule ein schlechter Schüler. Äußerlich erschien er

¹ Contra Diebstahl. Broschüre hrsg. vom Bundeskriminalamt Wiesbaden ca. 1973.

² Jugendschöffengericht Hagen am 1. 2. 1971.

³ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Friedberg am 16. 12. 1971.

immer gepflegt, innerlich ließ er sich von schlechten Elementen beeinflussen und suchte sie selbst.⁴

Besonders in den letzten zwei Jahren war sein Verhalten in der Schule untragbar gewesen und hatte eine Gefahr für die Mitschüler bedeutet; auch gegen den Klassenlehrer war er handgreiflich geworden.

In der ersten Zeit seiner Lehre zeigte er noch Interesse an der Arbeit, was jedoch immer mehr nachließ, und schließlich wurde er unfreundlich, unhöflich und faul und zeigte auch ein recht unkultiviertes Verhalten.⁵

Schließlich wurde er zu seinem Lehrmeister frech und aufsässig.⁶

Die Eltern des Angeklagten waren bisher nicht in der Lage, die deutlich bei dem Angeklagten hervorgetretene Fehlentwicklung zu steuern, die notwendige Kontrolle und Aufsicht auszuüben sowie den Angeklagten zu veranlassen, seine wiederholt unterbrochene Lehre fortzuführen bzw. überhaupt einer geregelten Arbeit nachzugehen.⁷

Ihm fehlte es an Lust und Interesse. Er schwänzte die Arbeit und gestaltete seine Freizeit liederlich.⁸

Dieser bisherige Lebenslauf des Angeklagten zeigt, daß eine gewisse Arbeits-scheu vorliegt.

Alle Versuche, den Angeklagten im Wege der Fürsorgeerziehung auf einen geordneten und gesetzmäßigen Weg zu bringen, sind gescheitert.⁹

Er hat seine Militärzeit abgedient. Auch hier fügte er sich nicht in die Ordnung ein und erfuhr eine sehr schlechte Beurteilung.¹⁰

Er ist ein Mann von besonders bemerkenswerter Disziplinlosigkeit.¹¹

Nun traf er in Frankfurt den Strichjungen K. und empfand zu ihm eine Zuneigung.¹²

Er hatte dazu eine hinterhältige Taktik entwickelt, in dem er durch auffälliges Verhalten auf sich aufmerksam machte.¹³

Seine Tat ist besonders verwerflich und durch gemeine Gesinnung und raffiniertes Vorgehen gekennzeichnet.¹⁴

Der Angeklagte ist besonders raffiniert und zielstrebig vorgegangen. Die Straftaten sind von besonderer Brutalität gekennzeichnet.¹⁵

Man kann schon sagen, daß die Taten des Angeklagten eine öffentliche Unruhe zwischen dem südlichsten und dem nördlichsten Teil der Bundesrepublik hervorgerufen haben. In starkem Maße ist somit der Rechtsfriede gestört worden.¹⁶

Dem Angeklagten war weiterhin anzulasten, daß er sich durch zweimalige Festnahme und das Bewußtsein, daß polizeiliche Ermittlungen gegen ihn liefen und er eine Bestrafung zu erwarten haben würde, nicht davon abhalten ließ, neue Straftaten zu begehen . . . Hierzu gehörte schon eine ganz erhebliche Kaltblü-

⁴ Jugendschöffengericht Hagen am 1. 2. 1971.

⁵ Landgericht Darmstadt – 2. große Strafkammer – Jugendkammer am 14. 6. 1972.

⁶ Landgericht Darmstadt – Jugendkammer am 28. 5. 1971.

⁷ Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Frankfurt am Main am 21. 5. 1968.

⁸ Jugendschöffengericht Hagen am 1. 2. 1971.

⁹ Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Frankfurt am Main am 21. 5. 1968.

¹⁰ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Dillenburg am 24. 4. 1970.

¹¹ Amtsgericht – Schöffengericht Landau/Pfalz am 29. 11. 1972.

¹² Amtsgericht – Schöffengericht Frankfurt am Main am 29. 11. 1971.

¹³ Landgericht – Jugendkammer Gießen am 18. 1. 1973.

¹⁴ Amtsgericht – Schöffengericht Würzburg am 10. 2. 1971.

¹⁵ Landgericht – 1. große Strafkammer Wiesbaden am 13. 1. 1972.

¹⁶ Amtsgericht – Schöffengericht Wetzlar am 14. 9. 1971.

tigkeit, wie sie der Angeklagte im übrigen auch bei der Tatausführung bewies.¹⁷

Seine Vortaten . . . sind durch drei Komponenten gekennzeichnet: Alkoholmißbrauch, triebhafte Sexualität und Gewalt . . . Die Gewalt ist das Syndrom seiner unbekümmerten Selbstsicherheit und inneren Verwahrlosung.¹⁸

Der Angeklagte hat ein kaum mehr zu überbietendes Maß an Hartnäckigkeit, Rücksichtslosigkeit und Roheit gezeigt.¹⁹

Die Vollstreckung der Jugendstrafe . . . hat offensichtlich keinerlei abschreckende Wirkung bei dem Angeklagten gezeigt . . . Die verbrecherische Intensität des Angeklagten ist sogar gewachsen . . . Der Angeklagte hat sich nach seiner Haftentlassung erst gar nicht um einen Arbeitsplatz als Voraussetzung für eine geordnete Lebensführung bemüht.²⁰

Es ist ihm erschwerend vorzuwerfen, daß er sich die früheren, nicht unerheblichen Bestrafungen nicht hat zur Warnung dienen lassen.²¹

Dabei fallen besonders die Rückfallgeschwindigkeit und Rückfallhäufigkeit ins Gewicht, mit denen der Angeklagte immer wieder straffällig geworden ist.²²

An sich macht er in der Hauptverhandlung einen durchaus guten und sogar seriösen Eindruck. Der Angeklagte besitzt auch völlig die Erkenntnisfähigkeit und die Kritikfähigkeit hinsichtlich seines Verhaltens.²³

Im übrigen hat er sich zu seiner weiteren persönlichen Entwicklung in der Hauptverhandlung nicht geäußert, er hat dies als überflüssig erachtet.²⁴

Einen Ansatz zur Reue oder gar einen ernstgemeinten Vorsatz dahingehend, in Zukunft Diebstähle zu unterlassen, hat das Gericht bei ihm nicht angetroffen.²⁵

Der Angeklagte hat weder ein soziales Verständnis, noch ein Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft entwickelt.²⁶

Er ist ein junger Mensch ohne Gewissen und Verantwortung, wenn er sich in Freiheit befindet. Seine Verhaltensweisen in der gebundenen Freiheit des Erziehungsheimes sowie in den Justizvollzugsanstalten . . . weichen 100% von seinem Handeln und Treiben im freien Leben ab. Im freien Leben folgt er ohne Gewissen und Verantwortung seinen niederen Trieben und richtet ungeheure Schäden an.²⁷

Der Angeklagte ist ein sehr stumpfer Mensch . . . Er ist gefühlsmäßig weitgehend verflacht, da er praktisch keine sozialen oder ethischen Wertvorstellungen erworben hat.²⁸

Er ist . . . characterschwach und setzt seinen kriminellen Neigungen keinen ernsthaften Widerstand entgegen.²⁹

Er hat im Laufe der Zeit einen Hang zur bedenkenlosen Begehung immer neuer Straftaten entwickelt.³⁰

¹⁷ Landgericht – 5. Strafkammer Darmstadt am 26. 9. 1972.

¹⁸ Landgericht – 8. große Strafkammer – Jugendkammer Frankfurt am Main am 22. 3. 1973.

¹⁹ Amtsgericht Gießen am 14. 3. 1972.

²⁰ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Gießen am 1. 2. 1972.

²¹ Landgericht – Schwurgericht Marburg/Lahn am 8. 6. 1972.

²² Landgericht – 15. große Strafkammer Hamburg am 22. 2. 1972.

²³ Amtsgericht Darmstadt am 3. 5. 1973.

²⁴ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Darmstadt am 14. 2. 1972.

²⁵ Amtsgericht – Schöffengericht Bensheim am 30. 6. 1973.

²⁶ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Friedberg am 16. 12. 1971.

²⁷ Landgericht – 2. große Strafkammer – Jugendkammer Darmstadt am 14. 6. 1972.

²⁸ Landgericht Darmstadt am 26. 8. 1969.

²⁹ Amtsgericht – Schöffengericht Wetzlar am 14. 9. 1971.

³⁰ Landgericht – 2. große Strafkammer – Jugendkammer Darmstadt am 14. 6. 1972.

Milderungsgründe waren nicht ersichtlich.³¹

Bei der Bemessung der Strafe ist die Intensität der rechts- und gemeinschaftsfeindlichen Einstellung des Angeklagten strafscharfend berücksichtigt worden, die in seinem hartnäckigen, immer bedenkenloser praktizierten Bestreben zum Ausdruck kommt, sich ohne Arbeit, auf Kosten anderer, unter Verletzung der Rechtsordnung Geld zu verschaffen.³²

Bei dem Maß der Schuld ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Angeklagten um einen uneinsichtigen, unbeherrschten jungen Mann handelt.³³

Wenn der Angeklagte nunmehr nicht unter dem Eindruck der Strafe in Zukunft mehr Hemmung entwickelt, wird er im Wiederholungsfall damit rechnen müssen, mit dem Ziel seiner Sicherungsverwahrung angeklagt zu werden.³⁴

Der Angeklagte und gleichzeitig auch andere sollen daraus ersehen, daß sich die Gemeinschaft gegen Rechtsbrecher zur Wehr setzt.³⁵

Diese Freiheitsstrafe erscheint wegen der schweren Kriminalität und der teilweise gezeigten Kaltblütigkeit bei den Tatausführungen angemessen.³⁶

Bezeichnend ist die Antwort des Angeklagten auf die in der Hauptverhandlung gestellte Frage, warum er als junger, gesunder und kräftiger Mann keiner geregelten Arbeit nachgehe: »Der Kochtopf meiner Mutter ist groß genug.«³⁷

Die Prognose ist aufgrund seines bisherigen Verhaltens äußerst ungünstig.³⁸

2. SZENE

Variationen über ein Thema

Der Angeklagte hatte nur ein verhältnismäßig schwaches Selbstwertgefühl, er litt mit anderen Worten unter starken Minderwertigkeitskomplexen . . .

Zumal er über eine verhältnismäßig primitive Charakterstruktur und einen niedrigen Intelligenzquotienten verfügt, gab es für ihn aus seiner Sicht kaum einen anderen Ausweg, als möglichst umgehend Rache zu nehmen . . .

Für den Angeklagten war das Zerschlagen des Verlöbnisses deshalb um so schmerzlicher, als das Mädchen aus gutem Hause kam und ihm mit ihr ein neuer Start im Sinne eines gesellschaftlichen Aufsteigens möglich gewesen wäre.

Durch das Scheitern seiner Ehepläne sah er sich umso mehr in die Kreise zurückgestoßen, aus denen er kam.

Bei seinem geringen Selbstwertgefühl bedeutete dies für ihn in verstärktem Maße ein Erlebnis der Zurücksetzung durch seine Umwelt, und er reagierte auf diese Konfliktsituation umso mehr durch Abschirmung – je nach der Situation – auch Frechheit und Renitenz.

Umso mehr suchte er nach Anerkennung und Respekt.

Bei der geschilderten Situation beruhten diese Erscheinungen in seinem Verhalten aber nicht mehr auf Verzögerungen in seiner charakterlichen Reifung, sondern sie stellen Reaktionen auf seine unbewältigten Konflikte dar,

³¹ Amtsgericht – Schöffengericht Frankfurt am Main am 15. 3. 1973.

³² Amtsgericht – Schöffengericht Wiesbaden am 24. 1. 1973.

³³ Amtsgericht – Jugendgericht Frankfurt am Main am 1. 4. 1971.

³⁴ Landgericht Mainz am 19. 11. 1971.

³⁵ Landgericht – Schwurgericht Darmstadt am 16. 11. 1971.

³⁶ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Gießen am 1. 2. 1972.

³⁷ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Gießen am 15. 6. 1971.

³⁸ Amtsgericht – Jugendschöffengericht Dillenburg am 24. 4. 1970.

die bei ihm – in Verbindung mit anlagemäßigen Besonderheiten – zu einer schon deutlich negativen Charakterprägung geführt hatten.

Die anlagemäßigen Besonderheiten des Angeklagten sind – abgesehen von seiner niedrigen Intelligenz – darin zu sehen, daß ihm weitgehend jede Kontroll- und Kritikfähigkeit abgeht.

Er ist bisher kaum in der Lage gewesen, irgendetwas anderes als seinen eigenen Standpunkt oder seine eigenen Ziele für wichtig und erstrebenswert zu halten...

Mildernde Umstände für die Beurteilung der Tat des Angeklagten sind nicht erkennbar...

Denn er hatte sich diese Entwicklung selbst zuzuschreiben...

Mußte gegen den Angeklagten eine fühlbare Freiheitsstrafe verhängt werden.¹

Der Angeklagte hatte nur ein verhältnismäßig schwaches Selbstwertgefühl, er litt mit anderen Worten unter starken Minderwertigkeitskomplexen.

Für den Angeklagten war das Zerbrechen des Verlöbnisses deshalb umso schmerzlicher.

Bei seinem geringen Selbstwertgefühl bedeutete dies für ihn in verstärktem Maße ein Erlebnis der Zurücksetzung durch seine Umwelt.

Bei der geschilderten Situation beruhten diese Erscheinungen in seinem Verhalten aber nicht mehr auf Verzögerungen in seiner charakterlichen Reifung.

Er ist bisher kaum in der Lage gewesen, irgendetwas anderes als seinen eigenen Standpunkt oder seine eigenen Ziele für wichtig und erstrebenswert zu halten.

Er hatte sich diese Entwicklung selbst zuzuschreiben.

Zumal er über eine primitive Charakterstruktur und einen niedrigen Intelligenzquotienten verfügt.

Mußte gegen den Angeklagten eine fühlbare Freiheitsstrafe verhängt werden.

Durch das Scheitern seiner Ehepläne sah er sich in die Kreise zurückgestoßen, aus denen er kam.

Umso mehr suchte er nach Anerkennung und Respekt.

Die anlagemäßigen Besonderheiten des Angeklagten sind darin zu sehen, daß ihm weitgehend jede Kontroll- und Kritikfähigkeit abgeht.

Mildernde Umstände für die Beurteilung der Tat des Angeklagten sind nicht erkennbar.

Er reagierte auf diese Konfliktsituation umso mehr durch Abschirmung und – je nach der Situation – auch Frechheit und Renitenz.

Sie stellen Reaktionen auf seine unbewältigten Konflikte dar, die bei ihm zu einer deutlich negativen Charakterprägung geführt hatten.

Daher mußte gegen den Angeklagten eine fühlbare Freiheitsstrafe verhängt werden.

Es gab für ihn aus seiner Sicht kaum einen anderen Ausweg, als möglichst umgehend Rache zu nehmen.

Der Angeklagte hatte nur ein schwaches Selbstwertgefühl, er litt mit anderen Worten unter starken Minderwertigkeitskomplexen.

Die anlagemäßigen Besonderheiten des Angeklagten sind darin zu sehen, daß ihm jede Kontroll- und Kritikfähigkeit abgeht.

¹ Landgericht – Jugendkammer Darmstadt am 28. Mai 1971.

Das Mädchen kam aus gutem Hause und es wäre ihm mit ihr ein neuer Start im Sinne eines gesellschaftlichen Aufsteigens möglich gewesen.

Mildernde Umstände für die Beurteilung der Tat des Angeklagten sind nicht erkennbar.

Zumal er über eine primitive Charakterstruktur und einen niedrigen Intelligenzquotienten verfügte.

Umso mehr suchte er nach Anerkennung und Respekt.

Er ist bisher kaum in der Lage gewesen, irgendetwas anderes als seine eigenen Ziele für erstrebenswert zu halten.

Daher mußte gegen den Angeklagten eine fühlbare Freiheitsstrafe verhängt werden.

Bei seinem geringen Selbstwertgefühl bedeutete dies für ihn ein Erlebnis der Zurücksetzung durch seine Umwelt.

Diese Erscheinungen in seinem Verhalten beruhten aber nicht auf Verzögerungen in seiner charakterlichen Reifung.

Denn er hat sich diese Entwicklung selbst zuzuschreiben.

Durch das Scheitern seiner Ehepläne sah er sich in die Kreise zurückgestoßen, aus denen er kam.

Er reagierte auf diese Konfliktsituation durch Abschirmung und Frechheit und Renitenz.

Mildernde Umstände für die Beurteilung der Tat sind nicht erkennbar.

Es gab für ihn keinen anderen Ausweg, als umgehend Rache zu nehmen.

Das Mädchen kam aus gutem Hause und es wäre ihm mit ihr ein neuer Start im Sinne eines gesellschaftlichen Aufsteigens möglich gewesen.

Jede Kontroll- und Kritikfähigkeit fehlt.

Er hat sich diese Entwicklung selbst zuzuschreiben.

Der Angeklagte litt unter starken Minderwertigkeitskomplexen.

Das Mädchen kam aus gutem Hause.

Es mußte eine fühlbare Freiheitsstrafe verhängt werden.

Schmerzliches Erlebnis der Zurücksetzung.

Mit anderen Worten.

Deutlich negative Charakterprägung.

Mildernde Umstände sind nicht erkennbar.

Fühlbare Freiheitsstrafe.

Scheitern.

Primitive Charakterstruktur.

Niedriger Intelligenzquotient.

Er hat sich diese Entwicklung selbst zuzuschreiben.

Mit anderen Worten.

Gesellschaftliches Aufsteigen.

Anerkennung und Respekt.

Kein anderer Ausweg.

Keine mildernden Umstände.

Fühlbare Freiheitsstrafe.

Strafe.

Scheitern.

Strafe.

Primitive Charakterstruktur.

Niedriger Intelligenzquotient.

Fühlbare Strafe.

Negative Charakterprägung.

Eigener Standpunkt und eigene Ziele.
Keine mildernden Umstände.
Selbst zuzuschreiben.
Freiheitsstrafe.
Fühlbar.
Mit anderen Worten.
Rache.

3. SZENE

Das Mittelalter ist vorbei.

Hausstrafen oder Disziplinarmaßnahmen

Mittelalterliche Strafen in Hessen abgeschafft

Wiesbaden (lh). Noch vor einer bundeseinheitlichen Reformregelung werden in Hessens Strafvollzugsanstalten Arrestverschärfungen wie »hartes Lager« und »Kostschmälerung« abgeschafft. Justizminister Karl Hemfler (SPD) erklärte am Freitag in Wiesbaden, zwar sehe auch der Entwurf der Bundesregierung für ein Strafvollzugsgesetz die Abschaffung solcher »mittelalterlicher Leibesstrafen« vor, doch werde bis zur Verabschiedung des Gesetzes noch einige Zeit vergehen. Der Minister bedauerte, daß sich die Länder nicht darauf einigen konnten, die Reform im Vorgriff bundeseinheitlich einzuführen.¹

Da hatte Hessen mal wieder die Nase vorn.

Der Minister betonte, daß Hessen seit vielen Jahren um einen modernen und humanen Strafvollzug bemüht sei.²

Manche Juristen zweifeln schon seit langem daran, daß die Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der Sicherung und für Hausstrafen überhaupt ausreichen:

Abgesehen von solchen formellen Bedenken ist durchaus denkbar, daß einzelne der nach den Vollzugsordnungen zulässigen und auch üblichen Maßnahmen . . . vom Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die Menschenwürde für unzulässig erklärt würden. Wie dem auch sei, die baldige Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage durch ein bundeseinheitliches Strafvollzugsgesetz ist . . . »ein unabweisbares Gebot der Rechtsstaatlichkeit«.³

Gewiß ist ein schlichter Vergleich alter und zukünftiger Bestimmungen geeignet, den Reformeifer der tätig gewordenen Experten und der Bundesregierung zu dokumentieren:

alt

X. Hausstrafen

38. Allgemeines

(1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen seine Pflichten, so kann gegen ihn eine Hausstrafe verhängt werden. Das gilt auch bei einer Verfehlung gegen Sitte und Anstand.

neu

Dreizehnter Titel Disziplinarmaßnahmen

§ 90 Voraussetzungen

(1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

¹ Darmstädter Echo am 21. 7. 1973.

² Frankfurter Rundschau am 2. 6. 1973.

³ Jürgen Gündisch, Strafen und Sicherungsmaßnahmen in Haftanstalten, in: Strafvollzug in Deutschland – Situation und Reform. Hrsg. Dietrich Rollmann. Fischer Bücherei 1967 S. 104.

alt

(2) Eine Hausstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn wegen der gleichen Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.

39. Arten der Hausstrafen

(1) Die zulässigen Hausstrafen sind:

- a) Verweis;
- b) Beschränkung oder Entziehung der dem Gefangenen bewilligten Erlaubnisse und Vertrauensbeweise, Ausschluß von der Teilnahme an Veranstaltungen während der Freizeit auf bestimmte Dauer;
- c) Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffes bis zu drei Monaten;

d) Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten, wenn der zu ahndende Verstoß damit im Zusammenhang steht;

e) Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld bis zu drei Monaten;

f) Beschränkung der (muß heißen: oder) Entziehung der Zellenbeleuchtung bis zu vier Wochen;

g) Beschränkung oder Ausschluß von der Bewegung im Freien bis zu einer Woche;

h) hartes Lager bis zu einer Woche;

i) Schmälerung der Kost an einem oder mehreren, höchstens aber sieben Tagen;

k) Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Arten von Hausstrafen dürfen nebeneinander verhängt werden, Arrest jedoch nur mit den in Absatz 1 Buchstabe b) und e) aufgeführten Hausstrafen.

(3) Der Arrest kann verschärft werden durch

- a) Entziehung der Arbeit;
- b) Entziehung des Bettlagers;
- c) Schmälerung der Kost oder Beschränkung der Kost auf täglich 700 Gramm Brot und das übliche Getränk;
- d) Entziehung der Bewegung im Freien.

(4) Die in Absatz 3 Buchstabe b) bis d)

neu

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 91 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit, der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen . . .

2. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes bis zu zwei Wochen sowie des Rundfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,

6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,

3. . . . oder der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,

4. der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche,

7. Arrest bis zu vier Wochen.

5. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen,

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholten Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Die Maßnahmen nach Nummern 4, 5 und 6 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Rechten im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 92 (5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einem zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Berechtigungen des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 60 bis 63.⁵

⁵ Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, Januar 1973.

bezeichneten Schärfungen fallen an jedem dritten Tage weg.⁴

(§ 19: Ausstattung des Haftraumes mit eigenen Sachen, Besitz von Lichtbildern und Erinnerungsstücken

§ 20: Übliche Oberbekleidung für die Freizeit

§ 22: Einkauf von Nahrungs-, Genuß- und Körperpflegemitteln

§ 60: Teilnahme an Unterricht und Fortbildung

§ 61: Bezug von Zeitungen und Zeitschriften

§ 62: Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehprogramm

§ 63: Besitz von Büchern und Gegenständen zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung)

Und was sehen wir stauenden Blicks und Gemüts:

Die Hausstrafen sind gar keine Strafen mehr, sondern Disziplinarmaßnahmen. Der Unterschied springt ins Auge: Gleich drei ehemalige Hausstrafen tauchen nicht mehr auf: Entzug der Zellenbeleuchtung, des Bettlagers und die Kostschmälerung.

Neu hingegen ist der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen.

Geradezu aufsehenerregend wirkt der Umstand, daß die Numerierung sich geändert hat: statt a), b) und so fort heißt es 1., 2., . . . und endet nicht mit einem Semikolon, sondern mit einem Komma. Dadurch soll offenbar das die einzelnen Disziplinarmaßnahmen verbindende Element in den Vordergrund gerückt werden.

Die in dem dreizehnten Titel geregelt – früher Hausstrafen genannten – Disziplinarmaßnahmen geben entsprechend der überlieferten Praxis der Vollzugsbehörde die Befugnis, schuldhaften Pflichtverletzungen des Gefangenen entgegenzutreten . . . In diesen Vorschriften kommt daher die gesteigerte Pflichtenstellung des Gefangenen zum Ausdruck . . .

Die Methoden der sozialen Arbeit mit Gruppen und in größeren Gemeinschaften können die Vollzugsbehörde in die Lage versetzen, die Disziplin nicht vornehmlich mit reaktiven Maßnahmen zu heben und zu gewährleisten, sondern auch mit aufbauenden Methoden disziplinären Schwierigkeiten vorbeugend zu begegnen und diese in einem auch für die Behandlung förderlichen Sinne aufzuarbeiten . . .

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit ist die vollständige Entziehung aller Informationsmittel und die Entziehung der Lesestoffe nur bis zu zwei Wochen zugelassen worden. Die Einschränkungen der Lebensführung durch hartes Lager, Entzug der Zellenbeleuchtung oder der Kostschmälerung sollen als Disziplinarmittel nicht mehr zulässig sein, weil die anderen Mittel eine hinreichende Ahndung gewährleisten.

Der Arrest führt durch die Isolierung des Gefangenen zu einem strengen Eingriff in die Lebensführung . . . Der Entwurf sieht jedoch . . . davon ab, außer einer Verbindung mit den anderen Disziplinarmaßnahmen auch eine Verschärfung durch den Entzug des normalen Bettlagers und durch die Schmälerung der

⁴ Verhaltensvorschriften (VvVollz) Runderlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 26. Oktober 1965. (4434 – IV/2 – 2830).

Kost zuzulassen. Es ist nach der Abschaffung des Vergünstigungssystems und bei der in dem Entwurf grundgelegten Ausstattung des Gefangenen nicht mehr notwendig, auf diese Mittel zurückzugreifen, um die Disziplin zu wahren.

Der Entwurf geht davon aus, daß auch die Disziplinarmaßnahmen in die Behandlung einbezogen werden können, wenn sie hinreichend differenziert sind und in möglichst vielen Fällen gestatten, die Maßnahme nicht ausschließlich als strafende Sanktion mit vorwiegend repressivem Charakter auszugestalten, sondern dem Gefangenen den zeitweiligen Verlust mißbrauchter Rechte vor Augen führen . . . Sie führt ferner als selbständige Maßnahme den Entzug der Arbeit ein, um Verstößen am Arbeitsplatz mit dem Entzug der aus der Arbeit erwachsenen Vorteile begegnen zu können . . .⁶

Merke:

1. Die im Entwurf geregelten Disziplinarmaßnahmen entsprechen der überlieferten Praxis der Vollzugsbehörden. Das ist sehr pietätvoll. Auch alten wertvollen Schmuck läßt man ja nicht einschmelzen, sondern aufarbeiten.

2. Eine Begründung, warum Disziplinarmaßnahmen – früher Hausstrafen genannt – notwendig sind, ist nicht notwendig. Wichtig allein ist, daß sie eine klare gesetzliche Grundlage haben. Die Existenz dieser gesetzlichen Grundlage begründet hinreichend die Notwendigkeit der Disziplinarmaßnahmen.

3. Auf diese Weise entfällt die mißliche Anstrengung, sich mit pädagogischen Argumenten auseinandersetzen zu müssen.

4. Das Vergünstigungssystem ist abgeschafft. Darum können bei Verfehlungen auch keine Vergünstigungen entzogen werden. Stattdessen werden nur die Grundrechte eingeschränkt (z. B. das auf Informationsfreiheit). Die aus der Arbeit erwachsenden Vorteile (Einkauf usw.) sind keine Vergünstigungen.

5. Die Maßnahmen sind nicht als vorwiegend repressiv gedacht, sondern sollen dem Gefangenen (Taktik des erhobenen Zeigefingers) nur die Folgen seines regelwidrigen Verhaltens vor Augen führen. Repressiven Charakter haben nur die Verhaltensweisen der Gefangenen, die sich gegen die Bediensteten richten.

6. Die neuen Disziplinarmaßnahmen haben gegenüber den alten den Vorzug, den allgemeinen Lebensverhältnissen weitgehend angeglichen zu sein:

§ 3 Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen.

7. Auf die kritischen Stimmen zu hören, die im folgenden zitiert werden, stiftet Verwirrung. Man halte sich vielmehr an die bewährte Erfahrung eines Vollzugsexperten:

Sie müssen einmal sehen, wenn man die Jungen sich für ein paar Tage allein überläßt, dann kommen sie angekrochen und sind zu allem bereit.⁷

Adam begann seinen Vater zu durchschauen. Der Vater hatte sich nicht verändert, nein, es war etwas Neues über Adam gekommen. Gleich jedem normalen Lebewesen hatte er Disziplin immer gehaßt; aber sie war nun einmal recht und richtig, war unumgänglich wie die Masern, man konnte sie nicht wegleugnen und nicht verfluchen, sondern bloß hassen. Und dann wurde ihm – ganz plötzlich, als wenn in seinem Hirn ein Rädchen eingeschnappt wäre – klar, daß, für seine Person wenigstens, die Erziehungsmethoden seines Vaters auf nichts und niemand in der Welt eingestellt waren als auf den Vater selbst. Die ganze Abrichterei und Drillerei war eigentlich gar nicht für den Knaben gedacht,

⁶ Entwurf Strafvollzugsgesetz S. 133 ff.

⁷ Dr. Siegel – Euskirchen in: Neue Westfälische am 30. 10. 1971.

sondern nur dazu da, Cyrus als großen Mann erscheinen zu lassen. Und damit ging Adam gleichzeitig auf, daß der Vater gar kein großer Mann war, sondern ein, allerdings höchst willensstarker und zielbewußter, kleiner Mann, der sich eine riesige Bärenfellmütze aufgesetzt hatte.⁸

Die hohe Zahl der Hausstrafverfahren (1968 im Bundesgebiet bei einer Durchschnittsbelegung von 58 280 Insassen in allen Vollzugsanstalten insgesamt 29 579 Hausstrafverfahren) spricht dafür, daß es vielerorts die Funktion eines Disziplinierungsmittels verloren hat und weitgehend Ausdruck eines permanenten Konfliktes zwischen Personal und Insassen ist.⁹

Wenn ein Verhalten bestraft wird, hat dies weiterhin Konsequenzen, die wohl häufig unerwünscht sind. Wir sahen früher, daß die Präsentation aversiver Stimuli Angst auslöst. Wenn man der Meinung ist, daß Angst oder »Frustrationen« möglichst vermieden werden sollten, wird man auch die Technik der Bestrafung negativ bewerten.¹⁰

Die Arrestzelle manifestiert die Architektur des nackten Terrors.¹¹

»Du wirst bald eintreten«, fuhr der Vater fort, ohne auf ihn zu hören. »Aber ich will dich vorbereiten, damit du nicht erstaunt bist. Zuerst wird man dir deine Kleider ausziehen, aber man wird noch viel weiter gehen. Man wird dir auch das geringste Gefühl von Würde abziehen, das du hast . . . du wirst das verlieren, was du für das dir zukommende Recht hältst, daß du in Anstand dein Leben führen darfst . . .«

»Und wenn ich es nicht tue?« fragte Adam.

»Ja«, sagte Cyrus, »das kommt manchmal vor. Hin und wieder tritt einmal einer auf, der nicht tun will, was von ihm verlangt wird. Weißt du, was dann geschieht? Dann widmet sich der ganze Apparat kalt der Ausrottung dieser Regelwidrigkeit. Mit Stahlruten geißeln sie deine Seele und dein Nervensystem, dein Leib und dein Geist werden geschlagen, bis die gefährliche Regelwidrigkeit aus dir herausgeprügelt ist. Wenn du dann noch immer nicht klein beigibst, dann speien sie dich aus und lassen dich stinkend draußen liegen, weder zu ihnen gehörig noch freigelassen. Es ist gescheiter, sich ihnen anzugleichen. Sie tun das ja bloß zum Selbstschutz . . .«¹²

Das Mittelalter ist tot. Es lebe das Mittelalter.

4. SZENE

Schlußbetrachtung: wie hoffnungsfroh können wir in die Zukunft blicken?

O ja, wir können hoffen; auch weiterhin wird gelten, was in der Begründung zum Strafgesetzentwurf 1962 ausgeführt wird: daß dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann . . ., daß es menschliche Schuld gibt, daß sie festgestellt und gewogen werden kann . . . Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig (tosender Beifall, sportpalastähnlich). Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen. Ohne sittliche Wertvorstellungen ist menschliches Leben aber nicht möglich. (Hört, hört!)

⁸ John Steinbeck, *Jenseits von Eden*. Ullstein Buch Nr. 2895, Frankfurt/M.–Berlin–Wien o. J., S. 21 und S. 26 f.

⁹ Georg Wagner, *Psychologie im Strafvollzug*. München. Wilhelm Goldmann Verlag. 1972. S. 121.

¹⁰ Karl-Dieter Opp, *Verhaltenstheoretische Soziologie*. Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH. Reinbek bei Hamburg. 1972, S. 270.

¹¹ Reinhard Wetter, Frank Böckelmann, *Knastreport*. makol verlag 1972, S. 143.

¹² John Steinbeck, a. a. O. (Fn. 8).

Auch die Wissenschaft (Buh!) vermag nicht der Überzeugung die Grundlage zu entziehen, daß es Schuld im Handeln der Menschen gibt (Rechts so!) Neuere Forschungen geben dem Raum. (Äußerst verdienstvolle Forscher!) Die Schuld kann auch festgestellt und gewogen werden.¹

Der Fachhandel bietet bekanntlich die sogenannten »Gerechtigkeitswaagen«, die nach dem »Schuld-und-Sühne-Verfahren« arbeiten, in verschiedenen Ausführungen und Preisklassen an. Eines der neueren und sehr zuverlässigen Modelle Marke »Triumphator« arbeitet halbautomatisch: die Anzeige auf der Schuldquotientenskala

$$(\text{Schuldquotient} = \frac{\text{Tatbestand in (§)} \times \text{Eindruck in Verhandlung}}{\text{Tagesform des Gerichts (in Launegrad)})$$

erfolgt durch einfaches Drücken auf den Knopf mit der Beschriftung »Gesundes Volksempfinden«, nachdem die übrigen Werte in das Speicherwerk eingegeben worden sind.

An weiteren Verbesserungen wird derzeit gearbeitet.

Angesichts solch stürmischer Fortentwicklung sollten wir uns nicht von Miesmachern beeindrucken lassen:

Die Alternative zur Alternative eines StGB ist die revolutionäre Verwendung der Strafe gegen jene, die sich ihrer bisher zum Schutz ihrer Privilegien bedienen können, verbunden mit dem Ziel der endlichen Abschaffung von Strafe im Zusammenleben der menschlichen Wesen.²

Unseren weisen Regierungen sei Dank für den Radikalenerlaß, der diese »Alternative« verhindern hilft. So wird es für immer undenkbar sein, daß ein wegen seiner jetzigen Tätigkeit inhaftierter Richter aus dem Gefängnis schreibt:

Mir ist bewusst das es für so etwas keine Entschuldigung gibt trotzdem bitte ich sie um Ferzeihung . . .

Es ist wohl mer so das Kinder die aus einem Miliö wie dem meinen stammen nun mal schlecht sind oder schlecht werden müssen.³

Nein, wir wollen das Prinzip Hoffnung nicht fahren lassen. Tag für Tag können wir neue schöpfen:

Middletown: Dem Gemeinderat von Middletown (Georgia) lag ein Antrag vor, ein neues Gefängnis zu erbauen. Nach langen Verhandlungen einigte man sich auf folgenden Beschluß: »Dem Bau eines Gefängnisses wird zugestimmt, wenn dafür die Ziegel des alten verwendet werden. Bis zur Fertigstellung des neuen Gefängnisses wird das alte weiter als Strafanstalt benutzt.«⁴

NACHWORT

Es ist – ein Dieb – in der Mühle.

Wer ist er? Wer ist er? Wer ist er?

Der Müller! Der Müller! Der Müller!¹

Rolf Bödege

¹ Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches – E 1962, B I. Bundestagsdrucksache IV/650 vom 4. Oktober 1962.

² Hubert Bacia. Maß für Maß oder die Wiedergeburt des Alten, in: Kritische Justiz 1969, S. 57

³ Willi W., Verurteilter. Schreiben aus dem Knast an die Geschädigte o. J.

⁴ Darmstädter Echo am 6. 10. 1973.

¹ Allerleirauh. Viele schöne Kinderreime versammelt von Hans Magnus Enzensberger, Frankfurt am Main. suhrkamp taschenbuch 19. 1971. S. 134.